

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3042-01	Termin 14.11.2017	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.11.2017	Bezirksvertretung Osterfeld	B			
17.11.2017	Planungsausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Osterfeld"

hier: Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld" vom 13.09.2016

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ vom 13.09.2016 samt zugehörigem Antragsformular.

Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit, ökol. Stadtentwicklung und –planung			
Lauxen			
Datum 06.11.2017			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3042-01	Termin 14.11.2017	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 13.09.2016 (Drucksache: B/16/1880-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

Begründung:

Der Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfeld“ hat in seinen Sitzungen am 31.08.2017 und am 17.10.2017 die bisherige Anwendung und Auslegung sowie das Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beraten und empfiehlt die Änderung der oben näher bezeichneten Richtlinie aus mehreren Gründen.

Im Rahmen der Evaluation der Anwendung und Auslegung der Verfügungsfondsrichtlinie bezüglich der praktischen Arbeit im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ und des erforderlichen Verwaltungsverfahrens werden insbesondere folgende Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen:

Erweiterung des Geltungsraums: Ziffer 1(3) und 3 (1)

Ermöglichung der Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb des Programmgebietes im Einklang mit den Vorgaben der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Umgang mit Investitionsgütern: Ziffer 4 (4) neu

Verdeutlichung der im Zuwendungsbescheid enthaltenden Zweckbindungsfristen gem. Nr. 27 (2c) Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Vorgaben zur Angebotseinholung: Ziffer 6 (4) neu

Verdeutlichung des wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Umgangs mit Fördermitteln im Rahmen des Antragsverfahrens

Änderung des Antragsverfahrens: Ziffer 6 ff.

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Antragsverfahrens

Inhalte des Verwendungsnachweis: Ziffer 9 (2)

Verdeutlichung der notwendigen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises für die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen

Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit: Ziffer 14

Konkretisierung der rahmengebenden Vorgaben zur Bewerbung der Fördermittelgeber und des Programms „Soziale Stadt Osterfeld“ bei der Durchführung der Fördermaßnahmen.

Zudem werden punktuelle, redaktionelle Änderung der Richtlinie im Sinne der Verständlichkeit und des Aufbaus eingearbeitet.

Die geänderte Richtlinie inkl. des überarbeiteten Antragsformulars ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Änderungen sind der angefügten Synopse zu entnehmen (Anlage 2).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3042-01	Termin 14.11.2017	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

52 Mit der geänderten Richtlinie samt überarbeitetem Antragsformular wird eine wesentliche
53 Verbesserung des Antragsverfahrens und der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Verfügungs-
54 fonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008
55 „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ geschaffen.

56
57 Eine Veränderung der in der Beschlussvorlage B/16/1880-01 vom 13.09.2016 dargestellten
58 finanziellen Konsequenzen geht mit der hier gegenständlichen Richtlinienänderung nicht einher.

59
60

61 **Anlagen**

62
63 Anlage 1: Geänderte Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem
64 Verfügungsfond zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien
65 Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“
66

67 Anlage 2: Synopse zur Änderung der Verfügungsfondrichtlinie
68
69
70

**Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem
Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten
nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008
„Soziale Stadt Osterfeld“**

Präambel

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Gewährung von Fördergeldern für Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beschlossen. Mit Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 14.11.2017 tritt die geänderte Fassung in Kraft.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Osterfeld“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt NRW“. Ziel des Projektes ist u.a. die Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Die Stadt Oberhausen unterstützt deshalb im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Das Verständnis für den anstehenden Aufwertungsprozess in Osterfeld wird so ebenfalls gestärkt. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- 1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich
- 2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme
- 3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art und Höhe der Zuwendung
- 5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in

Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren

- 6 Antragsformular und Antragstellung
- 7 Bewilligung
- 8 Zuwendungsbescheid
- 9 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis
- 10 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch

Abschnitt III: Verwaltung des Verfügungsfonds

- 11 Verwaltung des Verfügungsfonds
- 12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld
- 13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

- 14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit
- 15 Inkrafttreten der Richtlinie

Abschnitt I: Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich

(1) Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Oberhausen einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein. Zu diesem Zweck ist nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 eine gemeindliche Richtlinie aufzustellen, die mindestens Angaben zu Art, finanziellem Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem Verfügungsfonds sowie zur verantwortlichen Stelle, die über die Mittelvergabe (Zuwendungen) entscheidet, beinhaltet.

(2) Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.

(3) Diese Richtlinie gilt für Fördermaßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Osterfeld“ (siehe Anlage 1, folgend: Programmgebiet) durchgeführt und umgesetzt werden, oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden gem. Nr. 17 (2) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil aus folgenden Bereichen / Handlungsfeldern gefördert:

- a) Stärkung von Bildung, Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur und Integration
- b) Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität
- c) Qualifizierung und lokale Ökonomie
- d) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes
- e) Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung

(2) Die Ziele der Fördermaßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen in wenigstens einem dieser Bereiche / Handlungsfelder aufweisen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfeld stehen.

(3) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- a) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- b) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- c) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- d) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,

- e) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- f) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- g) fördert die lokale Ökonomie,
- h) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- i) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- j) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld,
- k) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld,
- l) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- m) hat eine nachhaltige Wirkung oder
- n) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

(4) Der/die Antragsteller/in beschreibt die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme, den beabsichtigten Nutzen sowie die Zweckmäßigkeitskriterien innerhalb des Zuwendungsantrages und dokumentiert diese im Projektverlauf kurz (z.B. mittels Fotos, Teilnehmerlisten, Niederschriften etc.).

3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Stadt Oberhausen gewährt im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Fördermaßnahmen, die

- a) im Einklang mit dieser Richtlinie stehen und
- b) innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder
- c) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

(2) Keine Zuwendung wird für Maßnahmen gewährt, die

- a) eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Oberhausen und ihrer Tochtergesellschaften zuzuordnen sind,
- b) Regelstrukturen und -aufgaben bestehender sonstiger Organisationen darstellen bzw. ersetzen,
- c) auf eine grundsätzliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- d) über einen unbefristeten Zeitraum stattfinden sollen,
- e) bereits vor Stellung eines Zuwendungsantrages begonnen worden sind oder
- f) über Fördermittel dritter Finanzierungsträger umzusetzen sind.

(3) Öffentlich rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

(4) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Fahrtkosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerät-

schaften, dem überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

(5) Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

4 Art und Höhe der Zuwendung

(1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

(2) Werden durch die Fördermaßnahme voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese innerhalb des Zuwendungsantrages dargelegt werden. Die Einnahmen sowie weitere beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(3) Gefördert werden können:

- a) Honorar-, Sach- und Nebenkosten (z.B. Vergütungen für Dienstleistungen, Anschaffung von Sachgütern) im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme und
- b) Investitionsgüter (Sachgüter oder Gebrauchsutensilien, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Fördermaßnahme zwingend erforderlich sind), die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

(4) Geförderte Investitionsgüter haben gem. Nr. 27 (2c) Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Diese beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds gemäß Nr. 11 dieser Richtlinie (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.

(5) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100,- EUR (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 2.000,- EUR. Auf gesonderten Antrag und Nachweis der besonderen Bedeutung für das Programmgebiet können in nachvollziehbar begründeten Einzelfällen bis maximal 10.000,- EUR bewilligt werden.

(6) Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in

- (1) Antragsteller/innen können natürliche und juristische Personen sowie Antragstellergemeinschaften darstellen.
- (2) Zuwendungsempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind Antragsteller/innen, deren beantragte Fördermaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt wird.

Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren

6 Antragsformular und Antragstellung

- (1) Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.
- (2) Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden.
- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen (siehe auch Nr. 4 (2)).
- (4) Für Anschaffungen im Sinne von Nr. 4 (3) sind im angemessenen Umfang Vergleichsangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen:
- a) bei Anschaffungen von jeweils bis zu 500,- EUR netto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,
 - b) bei Anschaffungen von jeweils über 500,- EUR netto ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,
 - c) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.

Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.

- (5) Der Zuwendungsantrag muss von zwei Personen gestellt und unterschrieben werden.
- (6) Vollständige Zuwendungsanträge mit Kostenaufstellung sollen mindestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Das Einreichen ist ganzjährig bei der Verwaltung des Verfügungsfonds möglich. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (7) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und anschließend dem Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfeld“ (folgend: Beirat) zur Beschlussfassung zugeleitet. Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages zu den Beiratssitzungen sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds ebenso wie die Sitzungstermine des Beirates angefragt werden.
- (8) Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet, berät und betreut die Antragstellung.

7 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (2) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen können durch den Vorsitzenden und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (4) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.

8 Zuwendungsbescheid

- (1) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen.
- (2) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus.
- (3) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (4) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (5) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

9 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen.

Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten, siehe auch Nr. 2 (4)) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

(3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

(4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(5) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

10 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch

(1) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Verfügungsfonds besteht nicht. Die Mittel sind freiwillige Leistungen und können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Zuwendungen der weiteren Fördermittelgeber zulassen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Abschnitt III: Verwaltung des Verfügungsfonds

11 Verwaltung des Verfügungsfonds

(1) Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt das Stadtteilmanagement Osterfeld. Soweit kein Stadtteilmanagement durch die Stadt Oberhausen beauftragt ist, übernimmt der zuständige Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen diese Aufgabe.

(2) Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass das Entscheidungsgremium (Beirat) regelmäßig zusammentritt und über die beantragten Fördermaßnahmen entscheidet.

(3) Die Verwaltung des Verfügungsfonds ist Beratungs- und Informationsstelle für alle den Verfügungsfonds und die Beantragung von Fördermaßnahmen betreffenden Fragen.

(4) Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert den Beirat über die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Verfügungsfonds sowie über umgesetzte Fördermaßnahmen.

12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld

(1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Fördermaßnahmen umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert und/oder für die ein Förderantrag der Personen nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden.

(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.

(4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld diese Richtlinie unmittelbar.

13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

(1) Der Beirat ist verantwortliche Stelle nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und beschließt über beantragte Fördermaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe auch Nr. 7 (3)).

(2) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung zu enthalten. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.

Abschnitt V: Schlussbestimmung

14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B.

Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.

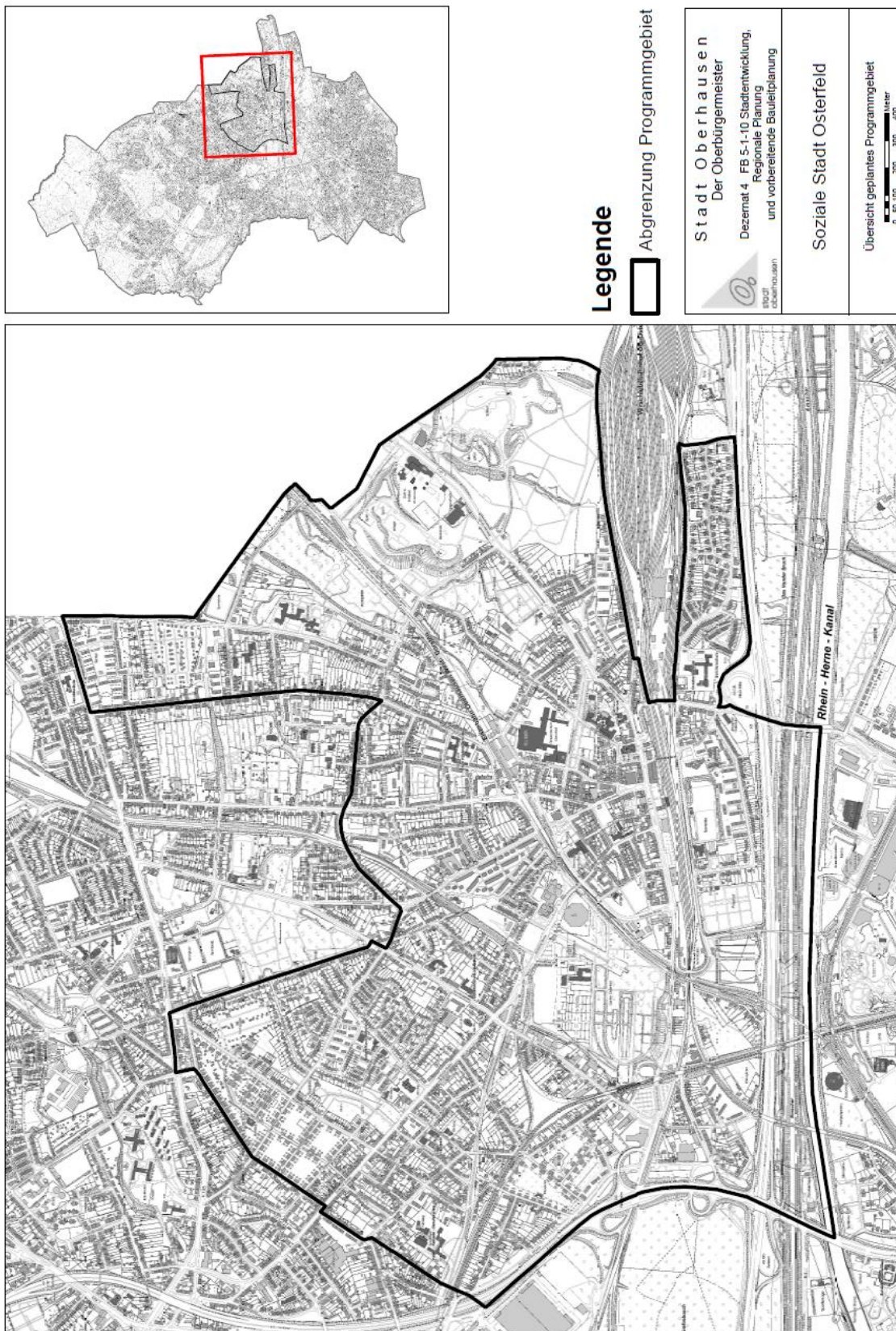
(3) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

15 Inkrafttreten der Richtlinie

(1) Die geänderte Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld vom 14. November 2017 in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des Beirats, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds entschieden werden. Nr. 7 (1) dieser Richtlinie gilt für die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen unmittelbar.

.

Anlage 1:**Abgrenzung des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“**

Anlage 2:**Antrag für Mittel aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008****„Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“****Teil 1: Antragsblatt**

Eingangsdatum (bitte nicht ausfüllen)

Titel des Antrags		
Antragsteller/in 1	Ansprechpartner/in	
	Adresse	
	Telefon	
	E-Mail	
Antragsteller/in 2 (siehe Nr.6 (4) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Ansprechpartner/in	
	Adresse	
	Telefon	
	E-Mail	
Bankverbindung (siehe Nr.9 der Verfügungsfondsrichtlinie)	Empfänger:	
	Institut:	
	IBAN:	
	BIC:	
Antragsteller/in ist vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)	☐ Ja ☐ Nein	
Beschreibung / Profil der den Antrag stellenden Institution (Verein und dergl.) oder Person(en) (siehe Nr.5 (1) und Nr.5 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)		
Kooperationspartner		

Öffentlich rechtliche Genehmigungen sind erforderlich (siehe Nr.3 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	☐ Ja, und zwar folgende: ☐ Nein, nicht erforderlich
Gesamtkosten (siehe Nr.4 und Nr.6 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	
davon Eigenmittel	
Drittmittel (andere Fördermittel, Spenden, etc.)	
Voraussichtliche Einnahmen	
Beantragte Fördersumme (max. 2.000,00 EUR)* (siehe Nr.4 der Verfügungsfondsrichtlinie)	
* Ein Kostenplan der Fördermaßnahme ist dem Antrag als Anlage beizufügen! (siehe Nr.6 (3), Nr.4 (2) der Verfügungsfondsrichtlinie)	

Ich erkläre mich mit den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), der Verfügungsfondsrichtlinie und einer auf dieser Basis für meine beantragte Fördermaßnahme zu erlassenden Bewilligung einverstanden.

Ich erkläre, dass die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind, mit der Fördermaßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung begonnen wird.

Oberhausen, den _____

Oberhausen, den _____

(Antragsteller/in 1)

(Antragsteller/in 2)

Antrag für Mittel aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

„Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

Teil 2: Projektblatt

Titel des Antrages	
Beitrag / Nutzen zu folgenden Bereichen / Handlungsfeldern (mindestens 1 Nennung) (siehe Nr.2 (1-2) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Die Fördermaßnahme leistet einen Beitrag zu folgenden Bereichen / Handlungsfeldern: ☐ Stärkung von Bildung, Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur und Integration ☐ Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität ☐ Qualifizierung und lokale Ökonomie ☐ Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes ☐ Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung
Beabsichtigte Zweckmäßigkeit / Wirkung des Projektes für die Bewohner und Bewohnerinnen des Programmgebiets (mindestens 3 Nennungen) (siehe Nr.2 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Die Fördermaßnahme: ☐ geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement, ☐ fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), ☐ erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, ☐ erreicht besonders benachteiligte Gruppen, ☐ hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet Osterfeld, ☐ fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, ☐ fördert die lokale Ökonomie, ☐ verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums, ☐ eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion, ☐ steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld ☐ führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld ☐ trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei, ☐ hat eine nachhaltige Wirkung oder ☐ stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme (siehe Nr.4 (1) der Verfügungsfondsrichtlinie)	(Beginn und Abschluss in TT.MM.JJJJ)
Durchführungsort (siehe Nr.1 (3) und Nr.3 (1) der Verfügungsfondsrichtlinie)	
Zielgruppen der Fördermaßnahme (siehe Nr.2 (4) der Verfügungsfondsrichtlinie)	
Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit (siehe Nr. 14 der Verfügungsfondsrichtlinie:)	
Beschreibung der Fördermaßnahme (siehe Nr.2 (4) und Nr.3 (4), der Verfügungsfondsrichtlinie) Gehen Sie in der Projektbeschreibung auf den Anlass, Zielgruppe, Durchführungszeitraum und Besonderheiten des Projektes ein. Skizzieren Sie den Ablauf des Projektes und wesentliche Inhalte. Stellen Sie ihre Eigenleistung dar. Erläutern Sie die auf Seite 3 angekreuzten Ziele und Wirkungen. Nutzen Sie bei Bedarf ein separates Blatt für Ihre Erläuterungen.	

Synopse: Geänderte Fassung

Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt Osterfeld“

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene Markierung~~

Ergänzungen: **fett hervorgehobene Markierungen**

Unveränderte Textpassagen: UNVERÄNDERT

Präambel

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Gewährung von Fördergeldern für Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beschlossen. **Mit Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 14.11.2017 tritt die geänderte Fassung in Kraft.**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Osterfeld“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt NRW“. Ziel des Projektes ist u.a. die Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Die Stadt Oberhausen unterstützt deshalb im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Das Verständnis für den anstehenden Aufwertungsprozess in Osterfeld wird so ebenfalls gestärkt. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

Inhaltsverzeichnis

Entwurfsfassung	Bisherige Fassung
Abschnitt I: Allgemeines	Abschnitt I: Allgemeines
1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich	1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich
2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme	2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme
3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen	3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen
4 Art und Höhe der Zuwendung	4 Art und Höhe der Zuwendung
5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in	5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in
Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren	Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren
6 Antragsformular und Antragstellung	6 Antragsformular und Antragstellung
7 Bewilligung	7 Bewilligung
8 Zuwendungsbescheid	
9 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis	8 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis
10 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch	9 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch
	Abschnitt III: Zuwendungsbescheid
	10 Zuwendungsbescheid
Abschnitt III: Verwaltung des Verfügungsfonds	Abschnitt IV: Verwaltung des Verfügungsfonds
11 Verwaltung des Verfügungsfonds	11 Verwaltung des Verfügungsfonds
12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld	12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld
13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“	13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“
Abschnitt IV: Schlussbestimmung	Abschnitt V: Schlussbestimmung
14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit
15 Inkrafttreten der Richtlinie	15 Inkrafttreten der Richtlinie

UNVERÄNDERT	Abschnitt I: Allgemeines
1 UNVERÄNDERT	1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich
(1) UNVERÄNDERT	(1) Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Oberhausen einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein. Zu diesem Zweck ist nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 eine gemeindliche Richtlinie aufzustellen, die mindestens Angaben zu Art, finanziellem Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem Verfügungsfonds sowie zur verantwortlichen Stelle, die über die Mittelvergabe (Zuwendungen) entscheidet, beinhaltet.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.
(3) Diese Richtlinie gilt für Fördermaßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Osterfeld“ (siehe Anlage 1, folgend: Programmgebiet) durchgeführt und umgesetzt werden, oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.	(3) Diese Richtlinie gilt für Fördermaßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ durchgeführt und umgesetzt werden (siehe Anlage 1).
2 UNVERÄNDERT	2 Verwendungszweck der Fördermaßnahme
(1) UNVERÄNDERT	(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden gem. Nr. 17 (2) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil aus folgenden Bereichen / Handlungsfeldern gefördert: a) Stärkung von Bildung, Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur und Integration b) Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität c) Qualifizierung und lokale Ökonomie d) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes e) Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung

(2) UNVERÄNDERT	(2) Die Ziele der Fördermaßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen in wenigstens einem dieser Bereiche / Handlungsfelder aufweisen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfeld stehen.
(3) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme: a) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement, b) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), c) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, d) erreicht besonders benachteiligte Gruppen, e) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet, f) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, g) fördert die lokale Ökonomie, h) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums, i) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion, j) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld, k) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld, l) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei, m) hat eine nachhaltige Wirkung oder n) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.	(3) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien berücksichtigen. Die Fördermaßnahme: a) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement, b) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), c) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, d) erreicht besonders benachteiligte Gruppen, e) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet Osterfeld f) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, g) fördert die lokale Ökonomie, h) verbessert das Wohnumfeld, ⇒ eröffnet neue Spielräume oder generiert neue Impulse j) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld, k) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld, l) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei oder m) hat eine nachhaltige Wirkung.
(4) UNVERÄNDERT	(4) Der/die Antragsteller/in beschreibt die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme, den beabsichtigten Nutzen sowie die Zweckmäßigkeitskriterien innerhalb des Zuwendungsantrages und dokumentiert diese im Projektverlauf kurz (z.B. mittels Fotos, Teilnehmerlisten, Niederschriften etc.).

3 UNVERÄNDERT	3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen
(1) Die Stadt Oberhausen gewährt im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Fördermaßnahmen, die a) im Einklang mit dieser Richtlinie stehen <u>und</u> b) innerhalb des Programmgebietes stattfinden <u>oder</u> c) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.	(1) Die Stadt Oberhausen gewährt im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Fördermaßnahmen, die a) im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, b) innerhalb des Programmgebietes Osterfeld stattfinden und c) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Keine Zuwendung wird für Maßnahmen gewährt, die a) eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Oberhausen und ihrer Tochtergesellschaften zuzuordnen sind, b) Regelstrukturen und –aufgaben bestehender sonstiger Organisationen darstellen bzw. ersetzen, c) auf eine grundsätzliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind, d) über einen unbefristeten Zeitraum stattfinden sollen, e) bereits vor Stellung eines Zuwendungsantrages begonnen worden sind oder f) über Fördermittel dritter Finanzierungsträger umzusetzen sind.
(3) UNVERÄNDERT	(3) Öffentlich rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
(4) UNVERÄNDERT	(4) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Fahrtkosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.
(5) UNVERÄNDERT	(5) Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
4 UNVERÄNDERT	4 Art und Höhe der Zuwendung
(1) UNVERÄNDERT	(1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die

	Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Werden durch die Fördermaßnahme voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese innerhalb des Zuwendungsantrages dargelegt werden. Die Einnahmen sowie weitere beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
(3) UNVERÄNDERT	(3) Gefördert werden können: a) Honorar-, Sach- und Nebenkosten (z.B. Vergütungen für Dienstleistungen, Anschaffung von Sachgütern) im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme und b) Investitionsgüter (Sachgüter oder Gebrauchsutensilien, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Fördermaßnahme zwingend erforderlich sind), die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projekten dort verbleiben.
(4) Geförderte Investitionsgüter haben gem. Nr. 27 (2c) Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Diese beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds gemäß Nr. 11 dieser Richtlinie (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.	
(5) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100,- EUR (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 2.000,- EUR. Auf gesonderten Antrag und Nachweis der beson-	(4) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100,- EUR (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 2.000,- EUR in begründeten Einzelfällen auf gesonderten Antrag

deren Bedeutung für das Programmgebiet können in nachvollziehbar begründeten Einzelfällen bis maximal 10.000,- EUR bewilligt werden.	bis maximal 10.000,- EUR bewilligt werden.
(6) Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.	(5) Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
5 UNVERÄNDERT	5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in
(1) UNVERÄNDERT	(1) Antragsteller/innen können natürliche und juristische Personen sowie Antragstellergemeinschaften darstellen. Sie müssen jedoch eine programmgebietsrelevante Gruppe (z.B. im Programmgebiet Wohnende, Erwerbstätige oder engagierte Menschen) repräsentieren.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Zuwendungsempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind Antragsteller/innen, deren beantragte Fördermaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt wird.
UNVERÄNDERT	Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren
6 UNVERÄNDERT	6 Antragsformular und Antragstellung
(1) Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.	(1) Das Antragsformular ist in den Geschäftsräumen des Stadtteilmanagements Osterfeld sowie im zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen erhältlich.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden.
(3) UNVERÄNDERT	(3) Der Zuwendungsantrag muss eine Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen (siehe auch Nr. 4 (2)).
(4) Für Anschaffungen im Sinne von Nr. 4 (3) sind im angemessenen Umfang Vergleichsangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen: a) bei Anschaffungen von jeweils bis zu 500,- EUR netto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen, b) bei Anschaffungen von jeweils über 500,- EUR netto ist der Nachweis von	

mindesten drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen, c) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.	
(5) Der Zuwendungsantrag muss von zwei Personen gestellt und unterschrieben werden.	(4) Der Antrag muss von zwei Personen gestellt und unterschrieben werden.
(6) Vollständige Zuwendungsanträge mit Kostenaufstellung sollen mindestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Das Einreichen ist ganzjährig bei der Verwaltung des Verfügungsfonds möglich. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.	(5) Vollständige Zuwendungsanträge mit Kostenaufstellung sollen mindestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Das Einreichen ist ganzjährig bei der Verwaltung des Verfügungsfonds gemäß Nr. 13 dieser Richtlinie (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) oder dem zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen möglich. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
(7) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und anschließend dem Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfeld“ (folgend: Beirat) zur Beschlussfassung zugeleitet. Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages zu den Beiratssitzungen sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds ebenso wie die Sitzungstermine des Beirates angefragt werden.	7 (2) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und anschließend dem Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ (folgend: Beirat) zur Beschlussfassung zugeleitet.
(8) Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet, berät und betreut die Antragstellung.	(6) Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
7 UNVERÄNDERT	7 Bewilligung
(1) UNVERÄNDERT	(1) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
	(2) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und anschließend dem Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ (folgend: Beirat) zur Beschlussfassung zugeleitet. > neu 6 (7)

(2) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Antragsteller können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.	(3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). In besonderen Fällen können Dringlichkeitsentscheidungen durch den Vorsitzenden und zwei Vertreter des Beirates getroffen werden. Antragsteller können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
(3) In begründeten Einzelfällen können durch den Vorsitzenden und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.	(3) [...] In besonderen Fällen können Dringlichkeitsentscheidungen durch den Vorsitzenden und zwei Vertreter des Beirates getroffen werden. [...]
(4) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.	
(5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.	(4) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.
8 Zuwendungsbescheid	10 Zuwendungsbescheid
(1) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen.	10 (1) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen.
(2) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus.	10 (2) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus.
(3) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderungen anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.	
(4) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen.	10 (3) Der Zuwendungsbescheid legt den Beginn und das Ende der Fördermaßnahme fest.

(5) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.	
9 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis	8 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis
(1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.	(1) Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
(2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten, siehe auch Nr. 2 (4)) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.	(2) Für die Mittelauszahlung sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme eine kurze Dokumentation (max. zwei DIN A4-Seiten, siehe auch Nr. 2 (4)) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen bei der Verwaltung des Verfügungsfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dabei ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
(3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.	(3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
(4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.	(4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
(5) UNVERÄNDERT	(5) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
10 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch	9 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch
(1) UNVERÄNDERT	(1) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaß-

	nahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Verfügungsfonds besteht nicht. Die Mittel sind freiwillige Leistungen und können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Zuwendungen der weiteren Fördermittelgeber zulassen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Abschnitt III: Verwaltung des Verfügungsfonds	Abschnitt IV: Verwaltung des Verfügungsfonds
11 UNVERÄNDERT	11 Verwaltung des Verfügungsfonds
(1) Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt das Stadtteilmanagement Osterfeld. Soweit kein Stadtteilmanagement durch die Stadt Oberhausen beauftragt ist, übernimmt der zuständige Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen diese Aufgabe.	(1) Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt das Stadtteilmanagement Osterfeld. Soweit kein Stadtteilmanagement durch die Stadt Oberhausen beauftragt ist, übernimmt der zuständige Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen diese Aufgabe.
(2) UNVERÄNDERT	(2) Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass das Entscheidungsgremium (Beirat) regelmäßig zusammentritt und über die beantragten Fördermaßnahmen entscheidet.
(3) UNVERÄNDERT	(3) Die Verwaltung des Verfügungsfonds ist Beratungs- und Informationsstelle für alle den Verfügungsfonds und die Beantragung von Fördermaßnahmen betreffenden Fragen.
(4) UNVERÄNDERT	(4) Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert den Beirat über die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Verfügungsfonds sowie über umgesetzte Fördermaßnahmen.
12 UNVERÄNDERT	12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld
(1) UNVERÄNDERT	(1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Projekte umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert und/oder für die ein Antrag der Personen nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgeru-

	fen werden.
(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.	(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.
(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.	(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.
(4) UNVERÄNDERT	(4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld diese Richtlinie unmittelbar.
13 UNVERÄNDERT	13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“
(1) UNVERÄNDERT	(1) Der Beirat ist verantwortliche Stelle nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und beschließt über beantragte Fördermaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe auch Nr. 7 (3)).
(2) UNVERÄNDERT	(2) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung zu enthalten. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
Abschnitt IV: Schlussbestimmung	Abschnitt V: Schlussbestimmung
14 UNVERÄNDERT	14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit
(1) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanziel-	

le Unterstützung durch den Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 hinzuweisen.	
(2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.	(1) Bei Fördermaßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) und mit Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds umgesetzt werden, sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
(3) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.	
15 UNVERÄNDERT	15 Inkrafttreten der Richtlinie
(1) Die geänderte Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld vom 14. November 2017 in Kraft.	(1) Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des Beirats, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheiden werden. Nr. 7 (1) dieser Richtlinie gilt für die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen unmittelbar.	(2) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des Beirats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstmals über Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheiden werden. Nr. 7 (1) dieser Richtlinie gilt für die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen unmittelbar.